

80 Proz., und von den verwendeten tannenen Schwellen 21. Proz. ausgewechselt werden.

Die Verwaltung der Oberschlesischen Bahn ließ die Mehrzahl der auf der Breslau-Posener Bahn zur Verwendung gekommenen Schwellen durch einen Unternehmer mit Kupfervitriol imprägniren; die Schwellen wurden in eine Lauge von 3° Beaumé gebracht und dieser Auflösung heiße Wasserdämpfe so lange zugeführt, bis die Flüssigkeit 30 Minuten lang der Siedehitze ausgesetzt war; alsdann verblieben die Schwellen noch circa 3 bis 4 Stunden, bis zur Abkühlung auf 40° R., in der Flüssigkeit. Die Kosten betragen pro Kubiffuß 1 1/4 Sgr., für eine Schwelle von circa 4 Kubiffuß Inhalt daher 5 Sgr.

Die Wilhelmshafenbahn hat in den Jahren 1855 und 1856 eiserne Schwellen nach dem auf der Ostbahn angewendeten Verfahren mit Kupfervitriol imprägnirt. Die Kosten betragen pro Schwelle:

an Amortisation und Zinsen des Anlagekapitals	1 Sgr.	10.4 pf.
Imprägnirungs-Material	2 "	9.9 "
Fenerungs-Material	— "	4.9 "
Aufsichts- und Arbeitslohn	1 "	0.8 "
Summa 6 Sgr. 2 pf.		

und der Verbrauch an Kupfervitriol 0.65 Pfd.

Bei der Saarbrücker Bahn wurden die Schwellen im Jahre 1852 in einer Kupfervitriol-Auflösung von 3 Proz. und 40 bis 50° R. 2 Stunden lang belassen. Demnach ließ man dieselben in der Flüssigkeit bis auf 20 bis 23° R. erkalten. Nach den angestellten Ermittlungen hatte der Kubiffuß Kiefernholz nahe 0.182 Pfd. und der Kubiffuß Eichenholz circa 0.09 Pfd. Kupfervitriol

aufgenommen. Die Kosten der Imprägnirung stellten sich auf 6 Sgr. 10 pf. pro Schwelle; bei Anwendung des Verfahrens in größerem Maßstabe würden dieselben auf 5 Sgr. sich ermäßigt haben.

Von den im Jahre 1852 präparirten eisernen Schwellen sind bis zum Jahre 1858, also binnen 5 Jahren, 9.8 Proz. ausgewechselt; von den eichenen war während dieses Zeitraumes noch keine unbrauchbar geworden. Die Kupferauflösung hatte nur den Splint durchdrungen, bei sehr kernigen Schwellen war ein Eindringen kaum bemerkbar, und selbst an den Kopsenden erstreckte es sich nur auf wenige Zoll.

Einen Versuch, Hölzer mit Kupfervitriol nach dem Boucherie'schen Verfahren zu imprägniren, machte allein die Rheinische Eisenbahn, und zwar neuerdings mit einer Anzahl buchenen Schwellen für die Köln-Bingener Strecke. Es hat sich hierbei die anderwärts gemachte Erfahrung bestätigt, daß günstige Resultate mit dieser Methode nur dann zu erzielen sind, wenn die zur Verwendung kommenden Hölzer frisch gefällt und ihre Säfte noch nicht erstarrt oder eingetrocknet sind. Das Verfahren, an und für sich leicht, wenig kostspielig und in großem Umfange ausführbar, wird dennoch bedeutende Schwierigkeiten darbieten, um die für Eisenbahn-Neubauten erforderlichen großen Massen von Schwellen schnell genug zu imprägniren, und dürfte daher nur für die Bahnunterhaltung vorthellhaft seyn. Das Mischungs-Verhältniß der Kupfervitriol-Auflösung war verschieden, von 4 Proz. bis 2 Proz., letzterer Prozentsatz erschien als der zweckmäßigste. Die Druckhöhe des Apparates betrug 40 Fuß.

(Schluß folgt.)

Ankündigungen.

K. K. priv. österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft.

[27—29]

Einladung

zur fünften ordentlichen General-Versammlung der stimmfähigen Aktionäre der k. k. priv. österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft.

Die P. T. Herren Aktionäre werden hiezu auf Grund des Art. 36 der Statuten anberaumten fünften ordentlichen General-Versammlung eingeladen, welche

Mittwoch den 23. Mai 1860 um 9 Uhr früh

in Wien im Lokale der Gesellschaft, Minoritenplatz Nr. 42 stattfinden wird.

Die Verhandlungen werden folgende Gegenstände betreffen:

- 1) Beschlusfassung über die Neuausfertigung der Gesellschafts-Aktien in geänderter Form, dergestalt, daß die seither ins Leben getretene Valuta der österreichischen Währung in den neuen Aktien ersichtlich gemacht und andererseits die Möglichkeit geboten werde, dieselben in Genussscheine umwandeln zu können.
- 2) Beschlusfassung über die an die Gründer zur Konstatirung ihrer Rechte hinauszugebenden urkundlichen Titel.
- 3) Beschlusfassung über die aus Anlaß der vorerwähnten Anträge erforderlich werdende Abänderung der Statuten.
- 4) Beschlusfassung über die Genehmigung der Jahresrechnungen und des Rechnungs-Abschlusses für das Betriebsjahr 1859 und Bestimmung der an die Aktionäre auszubehaltenden Dividende.

In Ansehung des Stimmrechtes und der Ausübung desselben wird auf die Bestimmungen der Art. 32, 38 und 41 der Gesellschafts-Statuten hingewiesen, wornach der Besitz von wenigstens 40 Stück Aktien das Recht auf Eine Stimme gibt mit der Beschränkung jedoch, daß Ein Aktionär in keinem Falle mehr als zehn eigenberechtigte Stimmen in sich vereinigen darf.

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, letzterer muß jedoch ebenfalls stimmfähiger Aktionär seyn und kann außer seinen 10 eigenen nicht mehr als höchstens noch 20 fremde Stimmen übernehmen.

Die Vollmachten müssen genau nach dem vom Verwaltungsrathe genehmigten Formulare ausgefertigt seyn. Blanquette hiezu werden den Herren Aktionären auf Verlangen sowohl bei der Centralkasse der Gesellschaft in Wien, als auch bei der Kasse der société générale de crédit mobilier in Paris unentgeltlich verabfolgt.

Die Herren Aktionäre, welche an der General-Versammlung Theil zu nehmen wünschen, werden daher ersucht, spätestens 14 Tage vor dem Zusammentritte derselben, das ist längstens bis zum 9. Mai 1860 inclusive — ihre Aktien oder falls sie dieselben bereits bei der gesellschaftlichen Depositenkasse erlegt haben, ihre Depositenscheine entweder bei der Gesellschaftskasse in Wien, oder in Paris bei der Kasse der société générale de crédit mobilier gegen Empfangsbestätigung zu hinterlegen und dafür gleichzeitig die nominativen Einlaszkarten zur General-Versammlung in Empfang zu nehmen.

Die Zurückstellung der Aktien und Depositenscheine wird nach abgehaltenener General-Versammlung stattfinden.

Wien, am 20. April 1860.

Von der General-Direktion.

[37—39]

Konkurrenz-Ausschreiben

zur Einreichung von Plänen für den Neubau eines Strafgefängnisses in Frankfurt a. M.

Zum Zwecke der Errichtung eines Strafgefängnisses in hiesiger freien Stadt wird hiermit eine Konkurrenz für hiesige und auswärtige Techniker, zur Einreichung von Bauplänen, eröffnet. Die näheren Bedingungen dieser Konkurrenz, ein Situationsplan des Platzes und das Programm werden auf Verlangen von der unterzeichneten Behörde kostenfrei verabfolgt, an welche auch die Entwürfe spätestens bis zum 1. Oktober 1860 einzuliefern sind. Ueber die eingereichten Pläne entscheidet eine Kommission von in dem Baufache und von in dem Gefängniswesen kundigen unbetheiligten Preisrichtern. Der beste der von dieser Kommission als preiswürdig erkannt werdenden Entwürfe wird mit 2500 fl., und der als der zweit-beste erkannte mit 1000 fl. im 52 1/2 fl.-Fuß honorirt. Die honorirten Entwürfe werden Eigenthum hiesiger freien Stadt.

Frankfurt a. M. den 7. Mai 1860.

Bau-Amt der freien Stadt Frankfurt a. M.

[40]

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Direktion beabsichtigt, sechs Stück bedeckte zweifache Güterwagen, unter denen 2 Stück mit kräftigen Schraubendrehen versehen seyn sollen, im Wege der Submission zu vergeben.

Stwa darauf reflektirende Lieferanten wollen deshalbiges Offerten über Preis und Lieferzeit bis zum 31. d. M. einfinden. Zeichnung und Bedingnißheft über Lieferung dieser Wagen können jeder Zeit in unserem Sekretariate eingesehen werden.

Cassel, den 8. Mai 1860.

Die Direktion der Kurfürst-Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.

Die priv. mechanische Waagenfabrik von L. Doenker & Co. in Carlsruhe

[2—5]

empfiehlt ihre neu konstruirten befahrbaren Brückenwaagen von 100 bis 600 Zentner Tragkraft.

Zeugnisse über die Solidität und Pünktlichkeit unserer Waagen liegen von den Groß. Bad. Verkehrsanstalten, so wie auch von den größten Stablissemens Deutschlands und Frankreichs zur gefälligen Einsicht auf, die Preise sind äußerst billig gestellt mit dreijähriger Garantie und jede gewünschte Auskunft wird bereitwillig erteilt.

Redaktion: C. Ebel und L. Klein. — In Kommission der J. B. Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart.